

# **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Aufroth e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Aufroth e. V."  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aufroth.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Aufroth, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften sowie aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Einsatzbereitschaft im Sinne des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BAYFWG) zu erhalten. Hierzu gehört auch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des Feuerschutzes.
- (2) Der Verein hat das Recht, sich zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft im Sinne des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BAYFWG) und zum Erhalt des Vereins und seiner Gemeinnützigkeit (§ 3) an anderen Vereinen (steuerbegünstigte Körperschaften) personell und / oder sachlich zu beteiligen, wenn diese Vereine die Unterstützung des freiwilligen Feuerwehrwesens bezwecken.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder) ,
  2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  3. fördernde Mitglieder,
  4. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft der Feuerwehranwärter richtet sich nach Art. 7 Abs. 1 BAYFWG. Das dienstleistende Mitglied soll seinen Wohnsitz in der näheren Umgebung von Aufroth, Neuroth und Neumühl haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen und abstimmenden Mitglieder.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahrs,
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  4. durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschlussgrund ist neben Abs. 3 nur gegeben, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder wenn dem Verein durch das Verhalten des Mitglieds in der Öffentlichkeit ein nachhaltiger Schaden entsteht. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorsitzenden zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim Vorsitzenden eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorsitzende sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Beschluss über den Ausschluss als nicht erlassen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung des Vereins einzuhalten und die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Sie sollen an der jährlichen Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7a Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft,
- b) der Vorsitzende,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstandschaft**

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, soweit der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende nicht weiblichen Geschlechts ist,
  4. dem Schriftführer,
  5. dem Kassenwart,
  6. dem stellvertretenden Kassenwart,
  7. dem Gerätewart,
  8. den zwei Jugendwarten und
  9. dem 1. und dem 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 bis 8 gewählt wird.
- (3) Die unter Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Da die Kommandanten für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu sorgen haben, werden der Gerätewart (Abs. 2 Nr. 7) und die zwei Jugendwarte (Abs. 2 Nr. 8) von diesen zur Wahl vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre bestätigt. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, ein geeignetes Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig hält. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes bleibt unberührt.
- (5) Der Vorstand kann über Gebühren für die Aufnahme von neuen Mitgliedern selbständig entscheiden. Eine solche Aufnahmegebühr soll das Zehnfache des Jahresbeitrags nach § 7 Abs. 3 nicht überschreiten.

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie muss geeignet sein, dem Vereinszweck zu dienen.
- (7) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (8) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird bestimmt, dass der erste stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- (2) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,00 EURO sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

## **§ 10 Sitzung der Vorstandschaft**

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch aufzunehmen.

## **§ 11 Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand ist berechtigt, Mittel in eine Rücklage nach § 58 Nr. 7 AO einzustellen.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des ersten stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
  2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
  4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft,
  6. Beschluss über Beteiligungen nach § 2 Abs. 2.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von der zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied -auch Ehrenmitglied- stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

#### **§ 14 Ehrungen**

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann eine formlose Ehrung vorgenommen oder die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
- (2) Der Vorstand fasst den Beschluss über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften und schlägt der Mitgliederversammlung diese Personen vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitglieder.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchroth oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (§ 2 Abs. 2), die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO) zu verwenden hat.
- (3) Vor Übertragung des Vermögens des Vereins auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 ist die Zustimmung der Gemeinde Kirchroth einzuholen.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderungen sind dem Amtsgericht Straubing sowie dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (5) Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Januar 2001 außer Kraft.

Vorsitzender

1. Stellvertretender Vorsitzender

2. Stellvertretende Vorsitzende

Kassenwart

Schriftführer

1. Kommandant

Mitglieder